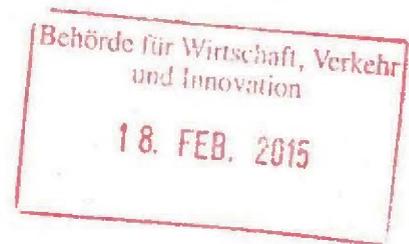


**Freie und Hansestadt Hamburg**

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation



Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,  
Amt Wirtschaft, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

*als Auftraggeberin*

und

die Hamburg Port Authority AöR (HPA)  
Brooktorkai 1, 20457 Hamburg

*als Auftragnehmer*

schließen folgenden Vertrag:

**§ 1**

**Vertragsgrundlagen**

Dem Vertrag liegen soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde

**§ 2**

**Gegenstand des Vertrages**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung eines Projektmanagementbüros (PMO) für die Umsetzung von Projekten der Digitalen Stadt, insbesondere von Projekten, die im Zusammenhang mit dem Memorandum of Understanding zwischen Cisco International Limited und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) vom 30.04.2015 (MoU) stehen.

(2) Die Anbindung dieses PMO bei der HPA und dort bei dem PMO im Bereich smart-Port logistics Hamburg dient insbesondere dazu, die Erfahrungen, die von der HPA bei der Vorbereitung der smart Port Projekte im Vorfeld IAPH International World Ports Conference 2015 macht auch für die Vorbereitung anderer innovativer Projekte im Bereich smart city, ggf. auch über die im MoU konkret benannten Projekte hinaus, nutzbar zu sein. Der Auftrag umfasst daher neben der Übernahme koordinierender Aufgaben auch die Bereitstellung von

Instrumenten zum Management von smart City Projekten und - über das Partnermanagement – die Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Zusammenstellung und Bereitstellung der erforderlichen Technik.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- Sicherstellung einer koordinierten internen Kommunikation zu den smart city (MoU) relevanten Themen und zu den Projektbeteiligten.
- Koordination und Anlaufstelle für Anfragen von Wirtschaftsunternehmen
- Organisation und Vorbereitung der Institutions-/behördenübergreifenden Lenkungsgruppe
- Übernahmen des Projektportfoliomanagement
- Aufbau einer FHH smart city Projektlandkarte
- Übergeordnetes Qualitätsmanagement  
z.B. Projektplan, Statusberichte, Steckbriefe, Dashboard, Risikomanagement; Projektergebnis-  
auswertung, Potentialanalysen, Projektcontrolling
- Partnermanagement, ggf. Entwicklung eines Partnernetzwerkes (ECO.Systems) für das MoU

(4) Die zeitliche Abfolge und die Bearbeitungstiefe der einzelnen Leisten werden zwischen *Auftraggeberin* und *Auftragnehmer* in regelmäßigen Besprechungen (mindestens alle sechs Wochen) festgelegt.

### § 3

#### Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Durchführung des Projektes einzusetzenden Mitarbeiter der Auftraggeberin anzuzeigen.

(2) Der *Auftragnehmer* hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der *Auftraggeberin* (§ 8 Abs. 1) ist der *Auftragnehmer* im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei.

### § 4

#### Leistungstermin/Auftragserfüllung

Die vertragliche Leistung ist

**vom 01.02.2015 bis zum 31.10.2015**

zu erbringen.

### § 5

#### Vergütung

(1) Der *Auftragnehmer* erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Vergütung in Höhe von

**196.000 Euro**

**(in Worten: einhundertsechundneunzigtausend Euro)**

zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

(2) Bei der Vergütung handelt es sich um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag, einschließlich aller Auslagen und Nebenkosten, die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt.

(3) Die Vergütung wird in drei Teilraten zum 30.4., 31.07 und 31.10.2015 ausgezahlt.

(4) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" kenntlich zu machen. Die Rechnungen sind mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.

## § 6

### **Untersuchungsmaterial und Geheimhaltung**

Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der *Auftragnehmer* hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des *Auftragnehmers*. Der *Auftragnehmer* hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt ggf. auch für andere Firmen und Personen, die vom *Auftragnehmer* - nach Zustimmung der *Auftraggeberin* (§ 3 Abs. 1) - herangezogen werden.

## § 7

### **Herausgabeanspruch der Auftraggeberin**

(1) Vom *Auftragnehmer* zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene und für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen sind an die *Auftraggeberin* herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die dem *Auftragnehmer* überlassenen Unterlagen sind dem *Auftraggeber* spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom *Auftragnehmer* erarbeiteten Teilleistungen, soweit die *Auftraggeberin* für diese Verwendung hat.

## § 8

### **Zusammenarbeit**

Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der *Auftraggeberin* durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener

Weise zu unterrichten. Über Besprechungs- und Präsentationstermine werden zwischen *Auftraggeberin* und *Auftragnehmer* im Laufe des Auftrages Vereinbarungen getroffen.

## § 9

### Urheberrechte/Nutzungsrechte

- (1) Der *Auftragnehmer* räumt der *Auftraggeberin* das ausschließliche Recht ein, die Ergebnisse des Auftrages einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen ohne die Mitwirkung des *Auftragnehmers* und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten unbeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich zu nutzen und zu ändern (Nutzungsrecht). Bei wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes wird die *Auftraggeberin* den *Auftragnehmer* anhören.
- (2) Die *Auftraggeberin* hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des *Auftragnehmers*.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht nach Absatz 1 berechtigt die *Auftraggeberin*, die Ergebnisse des Auftrages einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen unter Ausschluss aller anderen Personen zu nutzen und Nutzungsrechte an Dritte mit der Zustimmung des *Auftragnehmers* einzuräumen.
- (4) Auftragsdaten und - ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Alle bei der Auftragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an durch den *Auftragnehmer* entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Rechte an sonstigen urheberrechtlich-fähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf die *Auftraggeberin* über.
- (5) Der *Auftragnehmer* darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse einschließlich der Arbeits- und Dokumentationsunterlagen nur mit vorheriger Zustimmung der *Auftraggeberin* Dritten bekanntmachen oder veröffentlichen. Die *Auftraggeberin* wird ihre Zustimmung nur verweigern, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## § 10

### Kündigungsrecht der Auftraggeberin

- (1) Die *Auftraggeberin* hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem *Auftragnehmer* jederzeit ganz oder zu einem Teil zu kündigen.
- (2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den die *Auftraggeberin* zu vertreten hat, erhält der *Auftragnehmer* die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.

- (3) Hat der *Auftragnehmer* den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten. Diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind der Auftraggeberin zu erstatten.
- (4) Ein Schadenersatzanspruch der *Auftraggeberin* gegen den *Auftragnehmer* wird nicht ausgeschlossen.
- (5) § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.

## § 11

### Vertragsänderungen und –ergänzungen

- (1) Wenn der *Auftragnehmer* der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die Auftraggeberin während der Auftragserfüllung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so wird er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorlegen. Unterlässt der *Auftragnehmer* die Anzeige, steht ihm ein etwaiger Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen jeweils als solche gekennzeichnet sein.

## § 12

### Haftung und Gewährleistung

- (1) Der *Auftragnehmer* übernimmt der *Auftraggeberin* gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig, sein.
- (2) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der *Auftraggeberin* verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Arbeitsergebnis abgenommen wurde.
- (3) Die Ansprüche des *Auftragnehmers* verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Arbeitsergebnis abgenommen wurde.

## § 13

### Sonstige Vereinbarungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des *Auftragnehmers* und Gerichtsstand für beide Parteien ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

- (2) Bedingungen des *Auftragnehmers*, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von der *Auftraggeberin* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- (3) Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (4) Die Abtretung einer Forderung des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der *Auftragnehmer* hat die Abtretungsanzeige der *Auftraggeberin* vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem *Auftragnehmer* und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.
- (5) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

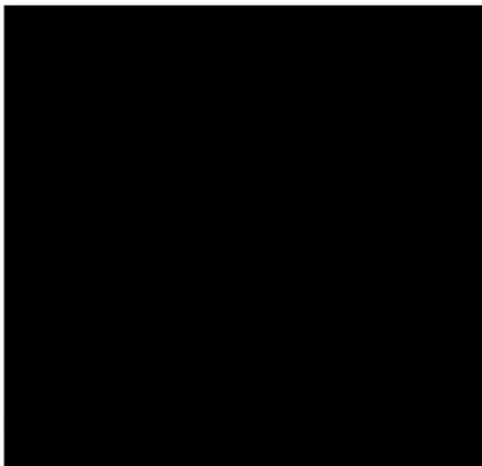
#### § 14

#### Veröffentlichungsklausel

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Auftraggeberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Hamburg, den 04.02.2015

Behörde für Wirtschaft, Verkehr  
und Innovation



Hamburg Port Authority AöR

